

Gleich zwei Eröffnungen im Bestehornpark



Mit einem großen Familienfest im Bestehornpark wird am 21. April 2012 die diesjährige Saison in den Parks und Gärten eröffnet.
Foto: Aschersleber Kulturanstalt

Im April und Juni ist der Bestehornpark Schauplatz für zwei wichtige Ereignisse im kulturellen Leben der Stadt Aschersleben: die Saisonöffnung in den städtischen Parks und die Eröffnung der Grafikstiftung Neo Rauch.

Am Samstag, den 21. April 2012, läutet die Aschersleber Kulturanstalt die Open-Air-Saison 2012 in den Gartenräume-Parks ein. In der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr erwartet die Besucher auf dem Gelände des Bestehornparks ein unter-

haltsames Kinder- und Familienfest. Das bunte Programm bietet vor allem den kleinen Gästen viel Spaß und Abwechslung. Die Angebote reichen vom kreativen Tipi-Bau aus Naturmaterialien bis hin zu Clownerie, Artistik und feuriger Jonglage. Zwischendrin präsentiert Puppenspieler Kolja Liebscher mit seinem außergewöhnlichen Schattenpuppentheater eine etwas andere Version des Grimmschen Hausmärchens „Rumpelstilzchen“. Der hiesige Zoo bringt mit seinem Streichelgehege tierisch gute Laune mit und der Berliner Kinder-

liedermacher Christian Rau sorgt mit lustigen Mitmachliedern auf Mundharmonika, Tröte und Trommel für musikalisches Vergnügen. Zusätzlich bietet der Reit- und Fahrverein „Einetal“ Westdorf-Aschersleben e. V. an diesem Tag gemütliche Kremserfahrten an und um 14.30 Uhr und 16.00 Uhr findet jeweils eine 60-minütige Führung über die Gartenräume-Parks statt. Der Eintritt zum Familienfest beträgt 3,00 Euro pro Person (Kinder bis 14 Jahre erhalten freien Eintritt).

Am 1. Juni 2012 öffnet im Riegelbau des Bestehornparks erstmals die Grafikstiftung Neo Rauch ihre Türen. Die Räume sind an diesem Tag von 16.00 – 20.00 Uhr geöffnet. Am 2. und 3. Juni sind Besichtigungen von 11.00 – 19.00 Uhr möglich, bevor dann die regulären Öffnungszeiten in Kraft treten. Gezeigt werden Lithografien und andere grafische Arbeiten, die der in Aschersleben aufgewachsene und inzwischen weltberühmte Maler seit 1993 hervorgebracht hat. Neo Rauch wird sich an diesem Tag auch in einem offiziellen Rahmen in das Goldene Buch der Stadt eintragen.

Saisonöffnung
„Frühling in den Gärten“
Samstag, 21. April 2012, 14.00 bis 18.00 Uhr
Bestehornpark Aschersleben

Eröffnung Grafikstiftung Neo Rauch
Riegelbau im Bestehornpark, 1. OG
1. Juni 2012, 16.00 – 20.00 Uhr
2. + 3. Juni 2012, 11.00 – 19.00 Uhr

PHOTOVOLTAIK vom Fachmann
ZU TOP KONDITIONEN!

WORAUF NOCH WARTEN?



www.e-service48.de


  

Weitere Informationen unter:
03 94 84 - 7 39 19

© SERVICE HABERKORN · AUGUSTENHÖHE 7 · 06493 HARZGERODE

Das WeltAuto.
Gute Gebrauchtwagen. Garantiert.

Gebrauchtwagen mit „Vertrauen serienmäßig“

- ✓ Zertifizierte Qualität
- ✓ Mobilitätsgarantie
- ✓ Gebrauchtwagengarantie
- ✓ Finanzierung ab 0,9% eff. Jahreszins bis 31.5.2012
- ✓ Leasing
- ✓ Kfz-Versicherung
- ✓ Inzahlungnahme

Bei unseren **WeltAutos** stimmt einfach alles. Sogar das Bauchgefühl. Kommen Sie vorbei! Ich berate Sie gern und ausführlich.



Mario Schnapperelle
Verkaufsberater



TRÄGER www.traeger-autohaus.de
autohaus

06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Beitriffsbeschluss zur Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 17. Januar 2012 zum Wirtschaftsplan 2012**
- **Darlehensaufnahme**
- **Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen**
- **BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ gemäß § 3 Abs. (2) BauGB**
- **BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 40 „Industriegebiet Nordost“ gemäß § 4a Abs. (3) BauGB**
- **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH (BBG)**
- **Auseinandersetzungsvereinbarung über das Ausscheiden der Gemeinde Schackstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper und über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages**
- **Schau der Verbandsanlagen des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ 2012**
- **Information des Einwohnermeldeamtes**

Vorlage V/0468/12 – Beitriffsbeschluss zur Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 17. Januar 2012 zum Wirtschaftsplan 2012

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 28.03.2012, der Entscheidung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 17. Januar 2012, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Wirtschaftsplan 2012 von 316.000 EUR auf 0 EUR festzusetzen, beizutreten.

Vorlage V/0470/12 – Darlehensaufnahme

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 28.03.2012:
Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung wird ermächtigt, ein Darlehen in Höhe von bis zu 719.500,- EUR für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben aufzunehmen.
Der höchst zulässige Zinssatz wird auf 6 % festgelegt.
Die Zinsbindung des Darlehens soll höchstens 20 Jahre betragen.

Vorlage V/0449/11 – Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 28.03.2012 die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen.

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen

Aufgrund der §§ 4 und 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortschaft Winnigen beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) in der Ortschaft Winnigen.
 1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung, der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheiten

- (1) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.
- (2) Die Verkehrsanlagen bilden eine Abrechnungseinheit nach Maßgabe des in Anlage 1 beigefügten Planes, welcher ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Zu der genannten Abrechnungseinheit gehören die folgenden Straßen, die entsprechend ihrer Nutzung in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.
 - a) Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - b) Haupterschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
 - c) Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Anliegerstraßen	Haupterschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Am Teichberg	Burgstraße	Unter den Linden
Dorfstraße	Cochstedter Str.	
Ernst-Thälmann-Straße		
Gartenstraße		
Grund		
Im Winkel		
Ascherslebener Straße		
Bördeweg		
Poststraße		
Schillerstraße		
Klosterstraße		
Uhlenwinkel		
Walter-Rathenau-Straße		

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten).
 2. den Wert der von der Stadt Aschersleben aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,

- e) unselbständige Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Immissionschutzanlagen,
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
 7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung für Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Aschersleben Bauasträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils geltenden Fassung ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit oder den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Aschersleben den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der Anteil der Stadt Aschersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 36 v. H.

Die Stadt Aschersleben trägt darüber hinaus den Anteil, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen. Durch nachträgliche kataster-

amtliche Vermessungen eingetretene Veränderungen der Bemessungsgrundlage nach Bestandskraft des Bescheides bleiben unberücksichtigt.

- (3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
 - b) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
2. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 - c) für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr.2 b) hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen der der jeweiligen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie
 - d) für Grundstücke, die an Verkehrsanlagen liegen, die in den Außenbereich hinausragen und teilweise dem Innenbereich zuzuordnen sind, die jeweils gesonderten Teilflächen
3. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - a) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - b) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder die

innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

- c) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) die Gesamtfläche des Grundstückes.

- (4) Der wiederkehrende Beitrag für Verkehrsanlagen wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Zur Berechnung dieses Flächenbeitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, dem die Zahl der Vollgeschosse zugrunde liegt (sog. Vollgeschossmaßstab).

- (5) Dieser Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0, für jedes weitere Vollgeschoss zuzüglich 0,6 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die im Absatz 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c).
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) unbebaut sind, die Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- c) eine Bebauung aufweisen, die im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, der Faktor 0,5 als Vollgeschossmaßstab
4. für Außenbereichsflächen und für Teilflächen die im Außenbereich liegen, wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) als Grün-, Acker- oder Gartenland genutzt werden, der Faktor 0,02
- c) eine Bebauung aufweisen, die im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung eine untergeordnete Bedeutung hat, der Faktor 0,5 als Vollgeschossmaßstab
- Die Vorschriften des § 6 Abs. 5 finden für die Zahl der Vollgeschosse entsprechend Anwendung.
- (7) Werden Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblicher Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt, werden die Nutzungsfaktoren nach Absatz 5 Satz 1 um weitere 20 % erhöht.
- (8) Als Nutzungsfaktor gilt für:
1. die Flächen nach Absatz 3 Ziffer 3 a , bei Grundstücken, die auf Grund entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5;
 2. oder für die Flächen nach Absatz 3 Ziffer 3 b, die wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nur in anderer Weise nutzbar sind, wenn sie ohne Bebauung sind (z.B. Grün-, Acker- oder Gartenland) 0,02.

§ 7 Beitragsatz

Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeiten des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen und
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Aschersleben Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetra-

gen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Aschersleben alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 1067 m². Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.
- (3) Ein Grundstück, dessen Fläche über die durchschnittliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung nur begrenzt mit einer Fläche von 1.387 m² berücksichtigt, Den Ausfall, der sich dadurch ergibt, dass die der Beitragspflicht unterliegenden übergroßen Wohngrundstücke nicht mit ihrer gesamten, sondern lediglich mit einer Begrenzungsfläche herangezogen werden dürfen, trägt die Stadt Aschersleben.

§ 13 Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit und der jeweiligen Teileinrichtung entsprechend

der nachfolgenden Staffellung (insgesamt längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren) unberücksichtigt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Erwerb der Erschließungsfläche | 20 Jahre |
| b) Freilegung der Erschließungsfläche | 20 Jahre |
| c) Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen | 20 Jahre |
| d) Herstellung des Gehweges | 20 Jahre |
| e) Herstellung des Radweges | 20 Jahre |
| f) Herstellung der Entwässerungseinrichtung | 20 Jahre |
| g) Herstellung der Beleuchtungseinrichtung | 20 Jahre |
| h) Herstellung selbständiger Grünanlagen | 20 Jahre. |

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann dies mit einer Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2007 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Winnigen vom 11.02.2009, in Kraft getreten am 31.12.2007, in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen vom 06.05.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009.

Aschersleben, den 29.03.2012


Michelmann
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Die Anlage 1 (Plan der Abrechnungseinheit) der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen wird entsprechend § 17 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben für die Dauer

Vom 16.04.2012 – 30.04.2012

öffentlich in der Stadtverwaltung Aschersleben, Hohe Straße 7, Tiefbauamt Zimmer 007, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ gemäß § 3 Abs. (2) BauGB

Der Stadtrat Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 28.03.2012 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ beschlossen, die Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 23. April 2012 bis einschl. 25. Mai 2012

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 22 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08.00–15.00 Uhr
Dienstag	08.00–12.00 u. 13.00–16.00 Uhr
Mittwoch	08.00–15.00 Uhr
Donnerstag	08.00–12.00 u. 13.00–17.30 Uhr
Freitag	08.00–12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es besteht die Möglichkeit der Erörterung. Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ besteht in der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes an der Straße „Am Spittelsberg“.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Stellungnahmen nur zu den Teilen des 2. Entwurfes abgegeben werden können, die im Vergleich zum Entwurf des Bebauungsplanes geändert oder ergänzt wurden.

Zum Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet - Am Spittelsberg“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. (4) BauGB durchgeführt.

Aschersleben, 30. März 2012



Michelmann
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 40 „Industriegebiet Nordost“ gemäß § 4a Abs. (3) BauGB

Der Stadtrat Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 28.03.2012 den zweiten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 40 „Industriegebiet Nordost“ beschlossen, die Begründung gebilligt und den zweiten Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. (3) BauGB bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der zweite Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 40 „Industriegebiet Nordost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung liegt in der Zeit

vom 23. April 2012 bis einschl. 07. Mai 2012

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08.00–15.00 Uhr
Dienstag	08.00–12.00 u. 13.00–16.00 Uhr
Mittwoch	08.00–15.00 Uhr
Donnerstag	08.00–12.00 u. 13.00–17.30 Uhr
Freitag	08.00–12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum zweiten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Industriegebiet Nordost“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 40 „Industriegebiet Nordost“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 40 „Industriegebiet Nordost“ nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 40 „Industriegebiet Nordost“ besteht in der Festsetzung eines Industriegebietes an der Güstener Straße.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Stellungnahmen nur zu den Teilen des 2. Entwurfes abgegeben werden können, die im Vergleich zum Entwurf des Bebauungsplanes geändert oder ergänzt wurden.

Zum Bebauungsplanes Nr. 40 „Industriegebiet Nordost“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. (4) BauGB durchgeführt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Natura 2000-Gebiete, geschützte Biotope

Aschersleben, 29. März 2012

Michelmann
Oberbürgermeister



Vorlage V/0450/11 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH (BBG)

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 28.03.2012, dass der Oberbürgermeister ermächtigt wird, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH (BBG) zuzustimmen.

Vorlage V/0465/12 Auseinandersetzungsvereinbarung über das Ausscheiden der Gemeinde Schackstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Saale- Wipper und über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 28.03.2012 den Oberbürgermeister zu beauftragen, beigefügte „Auseinandersetzungsvereinbarung über das Ausscheiden der Gemeinde Schackstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper und über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages“ zu unterzeichnen und hierfür die kommunalaufsichtliche Genehmigung beim Salzlandkreis einzuholen.

Schau der Verbandsanlagen des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ 2012

Die Schau der Verbandsanlagen des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ findet für die Gemarkung der Stadt Aschersleben an folgendem Termin statt.

Schaubezirk I 08.05.2012

Treffpunkt: 9.00 Uhr vor dem Gebäude der Verwaltung der Stadt Arnstein in Quenstedt, Eislebener Straße 2

Der Schaubezirk I umfasst das Einzugsgebiet der unteren Wipper in den Gemarkungen Arnstein, Aschersleben, Bernburg, Hettstedt, Güsten, Ilberstedt, Giersleben Alsleben und Plötzkau.

Hinweise, Anregungen und Probleme sollten im Vorfeld der Schau schriftlich an den Verband herangetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Schietsch
Verbandsvorsteher

Information des Einwohnermeldeamtes Kindereinträge im Reisepass der Eltern ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und - je nach Reiseziel - Personalausweise zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/03/reisepass.html>

Lifestyle-Ausstellung „LebensArt“ erstmalig in Aschersleben zu Gast

Die bundesweit vertretene Ausstellungsreihe „LebensArt“ gastiert im Sommer erstmalig in Aschersleben. Die Messe, die den Untertitel „Erlesenes und Schönes für Haus und Garten“ trägt, nutzt vom 29. Juni bis zum 1. Juli 2012 den Aschersleber Stadtpark für die stimmungsvolle Präsentation gehobener Waren und Dienstleistungen. Den Besucher erwartet eine Erlebnis- und Verkaufsausstellung rund um die schönen Dinge des Lebens, die in der Region einzigartig ist. Ein stimmungsvolles musikalisches Programm, künstlerische Darbietungen und nicht zuletzt zahlreiche kulinarische Köstlichkeiten machen die Veranstaltung zu einem Erlebnis für alle Sinne.

Wie Anne-Kristin Schütze, Pressesprecherin der Aschersleber Kulturanstalt, erklärt, passe das tolle Ambiente des Stadtparks hervorragend zu

der Ausstellung LebensArt und biete hierfür die ideale Kulisse. Martin Schmidt, Geschäftsführer des Lübecker Veranstalters „Das AgenturHaus GmbH“ zeigt sich erfreut über den wunderschön gestalteten Stadtpark: „Unsere Ausstellungsreihe LebensArt ist bundesweit in Parkanlagen, Schlossgärten und auf Landgestüten zu Gast. Speziell in Sachsen-Anhalts waren wir schon länger auf der Suche nach einem geeigneten Gelände. Mit dem Aschersleber Stadtpark haben wir den idealen Standort gefunden, der Aussteller wie Besucher begeistern wird. Die dauerhafte Gestaltung des Stadtparks mit dem Rosengarten und der Pflanzenbibliothek bietet uns ideale Bedingungen, unsere hochwertige Garten- und Lifestyle-Ausstellung in den Park zu integrieren.“

www.lebensart-messe.de

2. innovative Salzland MESSE mit Ostharz Haus Energie in der Ballhaus Arena

Investitionen in Eigentum lohnen sich, um sicher und langfristig Kapital für Ihr Zuhause anzulegen. Die fachlich ausgerichtete Messe Ostharz Haus Energie im Aschersleber Ballhaus ist von Freitag den 15. Juni bis Sonntag den 17. Juni 2012, täglich von 10.00 – 18.00 Uhr geöffnet. Die regionalen Aussteller informieren und verkaufen bei dieser Wirtschaftsmesse in den Bereichen: Planen, Finanzieren, Bauen, Um- und Ausbauen, Modernisieren, energieeffizientes Bauen und nachhaltige Energiesparmaßnahmen, Werterhaltung und Sicherung der Immobilie, Kauf und Verkauf, sowie Neuheiten aus dem gesamten Wirtschaftsbereich. Infos zur Teilnahme an der Messe erhalten Sie unter der Tel. 0511-899 78 70 oder per E-Mail: info@koehne-ausstellungen.de.

Informationen im Internet gibt es unter:

www.koehne-ausstellungen.de.

Unterhaltsame Geschichtsstunde im Bestehornhaus

Deutschland von 9 nach Christus bis 1989, vom Fall der Römer bis zum Fall der Mauer... 2000 Jahre deutscher Geschichte zusammengedampft auf etwa 100 Minuten. Das bietet das Nordharzer Städtebundtheater in seiner aktuellen Inszenierung. Beim kabarettistischen Blick auf historische Wendepunkte unseres Vaterlandes sorgt das Ensemble nicht nur für unterhaltsamen Nonsens, sondern zeitgleich für eine Auffrischung der Allgemeinbildung.

10.05.2012 - 19.30 Uhr

„Die deutsche Geschichte an einem Abend“ - THEATER Bestehornhaus

Internationaler Museumstag 2012

Der Internationale Museumstag steht 2012 unter dem Motto „Welt im Wandel - Museen im Wandel“. Dies zum Anlass nehmend bietet das Museum seinen Besuchern an diesem Tag einen kleinen Kunsthandwerkermarkt. Verschiedene lokale Händler präsentieren sich und ihre liebevoll gefertigten Stücke auf dem Museumshof und laden zum Schlendern und Inspirieren ein. Mit dabei sind u.a. die Vereinigung Halken e. V. mit selbstgebräutem Halkenbier sowie die Töpferei der Lebenshilfe.

Eintritt frei.

20.05.2012

Internationaler Museumstag
Städtisches Museum

Zum zweiten Mal rockt der Bestehornpark

Der Rahmen ein wenig kleiner, doch die Musik mindestens ebenso gut wie beim fast gleichnamigen Großevent. Zum zweiten „Rock im Bestehornpark“ finden sich erneut zahlreiche Rock & Popbands aus der Region auf der Bühne des Aschersleber Bildungscampus ein, um in entspannter Atmosphäre schlicht und einfach gute Musik zu machen. Mit dabei sind u.a. TAKE OFF aus Staßfurt, die Schkeuditzer Band SHORT RUN sowie WAYNE aus Bernburg.

Eintritt: 5,00 Euro

26.05.2011 - 18.00 Uhr
ROCK IM BESTEHORN-PARK

Erinnerung an Tamara Danz und Silly mit Trixi G

Im Schatten der Orange erinnern die Musiker Trixi G und Uwe Ducke mit ihrem Programm „A Tribute to Tamara Danz“ an die ehemalige Frontfrau der Band „Silly“. Mit deutschen Texten im gewohnt eigenen Stil des Akustik-Rock-Chanson spielen die beiden Künstler im Laufe des Konzertes verschiedenste Songs der Tamara Danz und Silly. Ein klangvolles Wechselspiel von kraftvoll bis leise... gemeinsam mit den Gitarrenkünsten des Uwe Ducke gelingt es Rockröhre Trixi G mit Leichtigkeit ihr Publikum tief zu berühren und in die Musik eintauchen zu lassen.

Eintritt: 8,00 Euro

Pfingstsonntag, 27.05.2012 - 19.00 Uhr
KLÄNGE IN DER ORANGERIE mit Trixi G
Bestehornpark

Lieder von der Renaissance bis zur Romantik

„Siebenschläfer“ - das sind perlende Arpeggien von Saiteninstrumenten an glasklarem Sopranengesang. Das Ensemble, bestehend aus Klaus Adolphi und Kathrin Peter, widmet sich Liedern von der Renaissance bis zur Romantik, von Angel- bis Anhaltsachsen und von Shakespeare bis Adolphi. Keltische Mystik trifft auf Vagantenverse des 12. Jahrhunderts, Eichendorff auf Kollege Novalis, deutsche Historie auf schottische Legenden. Filigran und romantisch mit stilistischer Tendenz zu Loreen McKennitt und Ougenweide präsentieren sich die Kompositionen der beiden Künstler auf der Orangeriebühne im Bestehornpark.

Eintritt: 8.00 Euro

Pfingstmontag, 28.05.2012 - 15.00 Uhr
KLÄNGE IN DER ORANGERIE - Romantic Folk mit Siebenschläfer
Bestehornpark

Musik-Comedy im Bestehornhaus

Frei nach dem Motto „Mit Musik und guter Laune“ lädt die Berliner Musik-Comedy-Show Primavera am 22. April um 16.00 Uhr in das Bestehornhaus Aschersleben ein. Erleben Sie ein musikalisches Vergnügen mit bekannten und beliebten Melodien aus Operette, Schlager, Kino- & Stimmungshits serviert mit viel Schwung und lustigen Sketcheinlagen! Freuen Sie sich auf bunte Kostüme, humorvolle Moderationen und viele Überraschungen. Karten sind in der Tourist-Info (03473) 8409440 erhältlich.



22. April 2012 - 16.00 Uhr
Musik-Comedy-Show „Primavera“
Bestehornhaus

Klassische Kost, bekömmlich serviert

Ein Klavierabend zum Lachen mit Noten und Anekdoten



Bereits zum zweiten Mal veranstaltet die Bundesvereinigung Kabarett e.V. einen Kabarettworkshop in Aschersleben. Und im Zuge dessen gibt es für das hiesige kabarettfreundige Publikum am dritten Aprilwochenende ein besonderes Schmankerl - Musikkabarett steht auf dem Veranstaltungsplan. Der Künstler Armin Fischer lädt am Samstag, dem 21. April 2012, um 20.00 Uhr ins Bestehornhaus ein. Im Gepäck hat er einen genüsslichen Appetizer gegen den Klassikfrust. Mit seinem neuesten Programm „Lisztig vergriffen: Wow!“ präsentiert der Musikkabarettist einen charmantwitzigen Mix

aus Klassik, Pop, Barmusik und Chanson. Klaviertitan Franz Liszt war der erste Kultstar der Klassik. Seine Tastenkunst war phänomenal, und seine Auftritte waren so spektakulär wie sein Leben. Erstmals fielen verzückte Konzertbesucherinnen in Ohnmacht, sobald er nur die Bühne betrat. Rechtzeitig zum 200. Geburtstag des legendären Vaters aller Pianovirtuosen im letzten Jahr, schuf Armin Fischer mit „LISZTIG VERGRIFFEN: WOW!“ das Sahnehäubchen für dessen Geburtstagstorte. Niemand sonst serviert die schwere klassische Kost so bekömmlich. Pointenreich plaudert der „Klaviertuose“ über Liszt, ‚klimpert‘ sich von Mozart über Chopin bis hin zu Schumann, und unterhält seine Zuhörerschaft mit Zweifingerspiel und unzähligen Parodien. Kabarettist Armin Fischer verblüfft sein Publikum regelmäßig mit Wortwitz, außerordentlichem pianistischen Können und einem schier unendlichen Repertoire, und löst damit sowohl Begeisterungs- als auch Lachstürme aus.

Weitere Informationen sowie Eintrittskarten zum spaßigen Kabarettabend sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. Email: info@aschersleben-tourismus.de) erhältlich. Die Tickets gibt es für 10,00 Euro im Vorverkauf. (Abendkasse 12,00 Euro)

MUSIKKABARETT

**Armin Fischer „Lisztig vergriffen: Wow!“
Samstag, 21. April 2012, 20.00 Uhr
Bestehornhaus Aschersleben**

Aufruf zur Mithilfe Museum sucht Aschersleber Fotos

Für die geplante Sonderausstellung „Fotogeschichte(n)“, welche ab Anfang Juni 2012 präsentiert werden soll, bittet das Museum Aschersleben um die Mithilfe der Bürger der Stadt. Das Ziel der Ausstellung soll sein, einen umfassenden Überblick über die fotografische Geschichte Ascherslebens (ab Mitte des 19. Jahrhunderts) zu geben. Den Schwerpunkt der Ausstellung bilden Fotografien aus den Jahren 1860 bis 1945. Wer hat in seinem privaten Fotofundus noch Aufnahmen aus den Jahren 1860 bis 1945, die er dem Museum für die Ausstellung zur Verfügung stellen würde?

Mögliche Motive können sein: alte Aschersleber Betriebe und deren Belegschaften, öffentliche Gebäude sowie belebte Straßen und Plätze, Hochzeitsbilder, Klassen- und Vereinsfotos, Porträtfotografien etc.

Die Fotos können bis einschließlich Montag, dem 23. April 2012, im Museum, Markt 21, bzw. im Stadtarchiv, An der Darre 11, in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr (Montag - Freitag) abgegeben werden.

Veranstaltungstipps

■ Bestehornpark

21.04.2012 – 14.00 – 18.00 Uhr
Frühling in den Gärten – Saisoneroöffnung

26.05.2011 – 18.00 Uhr
ROCK IM BestehornPARK

Pfingstsonntag, 27.05.2012 – 19.00 Uhr
KLÄNGE IN DER ORANGERIE mit Trixi G

Pfingstmontag, 28.05.2012 – 15.00 Uhr
KLÄNGE IN DER ORANGERIE - Romantic Folk
mit Siebenschläfer

01.06.2012 – 16.00 – 20.00 Uhr
Eröffnung der Grafikstiftung Neo Rauch
Riegelbau

■ Herrenbreite

Kinderfest – 9.00 – 15.00 Uhr
Zum internationalen Kindertag veranstaltet das
IB Kinder- und Jugendhilfezentrum Harz ein ab-
wechslungsreiches Kinderfest mit Spiel und Spaß
für alle Kleinen.

■ Bestehornhaus

18.04.2012 – 18.00 Uhr
Freundeskreis „Albert Schweitzer“
Prof. Dr. Kegl: „Gewichtige Stimmen zur Ethik
in der Politik“

21.04.2012 – 20.00 Uhr
Musikkabarett mit Armin Fischer
„Lisztig vergriffen: WOW!“

22.04.2012 – 16.00 Uhr
Operettenshow „Primavera“

01.05.2012 – 19.30 Uhr
Politisch satirisches Kabarett
mit den Hengstmann Brüdern

10.05.2012 – 19.30 Uhr
„Die deutsche Geschichte an einem Abend“ -
THEATER

16.05.2012 – 19.30 Uhr
STUNDE DER MUSIK
Thema: „Jugend musiziert“

02.06.2012 – 20.00 Uhr
Konzert mit den Augsburgern Domsingknaben

■ Museum

26.04. – 27.5.2012
Sonderausstellung „LOKALKOLORIT II“
Kunst made in Aschersleben! Vier lokale Malgruppen
präsentieren sich und ihre Werke in einer
Sonderausstellung. Hobbykünstler des Schöpfrad
e. V., des Grauen Hof's, der Kreisvolkshochschule
und des Kulturkreis „Adam Olearius“ zeigen eine
bunte Vielfalt an Genre und Themen.
20.05.2012
Internationaler Museumstag

■ Zoo

01.05.2012 – 10.00 Uhr
Zoo-Geburtstag
Zooführung mit dem Zooleiter, Tierparade und
Tiertaufe, Spiel und Spaß für die kleinen Besu-
cher, Hüpfburg, Livemusik und Unterhaltung am
Dschungelcafé, Vorträge im Planetarium
Christi Himmelfahrt, 17.05.2012
Himmelfahrt im Zoo
Unterhaltungsmusik am Dschungelcafé

Pfingstsonntag, 27.05.2012
Pfingsten im Zoo
Livemusik und Unterhaltung am Dschungelcafé
01.06.2012 – 10.00 Uhr
Kindertag im Zoo
(für Schulen und Kindertageseinrichtungen)

■ Planetarium

15.04.2012 – 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling
Familienprogramm
22.04.2012 – 16.00 Uhr
Die Raumstation ISS - Außenposten der Mensch-
heit - Familienprogramm
29.04.2012 – 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling
Familienprogramm
01.05.2012 – 11.00 Uhr
Als der Mond zum Schneider kam
Kinderprogramm
01.05.2012 – 14.30 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling
Familienprogramm
01.05.2012 – 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling
Familienprogramm

■ Stephanikirche

01.06.2012 – 19.30 Uhr
KLÄNGE IM RAUM
Ein klangvolles Konzert mit der Mitteldeutschen
Kammerphilharmonie Schönebeck, der Kantorei
Aschersleben und den Solisten Daniel Schmahl
(Trompete), Beatrix Lampadius (Oboe) und Ulrike
Wolf (Blockflöte).

■ Tourist-Information

19.05.2012 – 14.00 Uhr
Themenführung „Handel und Handwerk in
Aschersleben“ - Einblicke in den Halken
Mai bis September, immer am 1. Sonntag im
Monat, 14.00 Uhr
Themenführung „Aschersleben auf den zweiten
Blick - verborgene Ansichten der ältesten Stadt
Sachsen-Anhalts“
u.a. St. Stephanikirche und Museum mit Freimau-
rerloge und Reliquienaltar

■ Grauer Hof

06.05.2012 – 11.00 Uhr
Bluesbrunch mit Tommy & the Pappas
19.05.2012
Lange Trommlernacht

■ Rondell

06.05.2012 – 10.00 Uhr
Briefmarkentausch

■ Seniorenwohnpark Askanierstr. 40

22.04.2012 – ab 9.30 Uhr
31. Einetallauf

■ Freckleben

01.05.2012
Schäferfest auf der Burg Freckleben

05.05.2012
Maifeuer mit Fackelumzug
Christi Himmelfahrt, 17.05.2012
Himmelfahrt auf der Burg Freckleben
Pfingstsonntag, 27.05.2012
Pfingstturnier, Sportplatz Freckleben
01.06.-03.6.2012
Heimatfest in Freckleben

■ Winnigen

12.05.2012
Tag der offenen Tür der freiwilligen Feuerwehr
Winnigen
Pfingstsonntag, 27.05.2012
Oldie-Disco auf dem Winninger Sportplatz

■ Klein Schierstedt

30.04.2012 – 19.00 Uhr
Maibaum-Setzen in Klein Schierstedt

■ Neu Königsau

30.04.2012
Fackelumzug mit anschließendem Maibaum-Auf-
stellen in Neu Königsau

Augsburger Domsingknaben erneut in Aschersleben

Ihr „Kerngeschäft“ ist die Pflege der musica sacra an der Kathedrale. Nebenbei zählt der Kammerchor der Augsburgers Domsingknaben zu den führenden Chören der Welt und bewegt sich seit Jahren erfolgreich im professionellen internationalen Musikgeschehen. Am 2. Juni 2012 gastieren die jungen Sänger mit ihrem Domkapellmeister Reinhard Kammler nach Konzerten in der St. Stephanikirche und auf der Landesgartenschau wieder in Aschersleben. Ein ganz besonderer Hörgenuss!

02.06.2012 – 20.00 Uhr
Konzert mit den Augsburgern Domsingknaben
Bestehornhaus

Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruck.de, www.harzdruck.com

Redaktion: Anke Marks
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

Das nächste Amtsblatt
erscheint am 2. Juni 2012